

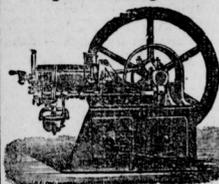
Mädler's Patentkoffer Moritz Mädler,

Leipzig. **BERLIN**, Hamburg.
Leipzigerstrasse 101/2, Equitable-Palast.

D. R. Patent No. 85 676. Nur zu beziehen durch meine Fabrik Leipzig-Lindau oder deren Verkaufsgeschäfte.
Höchste Auszeichnung: Leipzig 1897, Königlich Sächsische Staatsmedaille.

Gasmotoren-Fabrik Deutz.

Zweigniederlassung Berlin • Zimmerstrasse 88



empfiehlt ihre neuesten
Original-Otto-Motoren
mit
geringem Verbrauch
an
Gas, Benzin oder Petroleum:
wesentlich billiger
als electr. Betrieb.
Ferner als Specialität
der Zweigniederlassung Berlin:

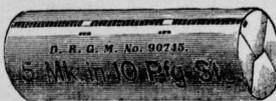
Pumpen aller Art.
Transmissionen.

In Ausführung: ein Motor von 1000 Pferdestärken für den Hoerder Bergwerks- u. Hüttenverein, Hoerde l. W.

Stollwerck's

Chocolade

Geldrollen-Hüllen (für sämtl. Geldsorten)



Sichtbarer Inhalt!
Städtischen und Staats-Behörden, Banken etc. bereits eingeführt.
S. O. Heinke Nchl. Dresden
Granaerstrasse 32.

Über 10,000 Mark
Betrachtungsmittel existieren nicht, lasse ich in den Verein
zur Erwerbung von Werthpapieren
als Mitglied aufnehmen, wobei kein geringes Risiko nur 36 Mark
beträgt.
Über das Statut über diese streng solide, überall erlaubte Einrichtung
zur Befreiung gratis und franco zugeandt haben will, wende ich gefl.
Schlichtung an

Julius Weill, Bankgeschäft in München.

Flüssiges Putz-Mittel für alle Metalle.
Etwas Neues! Etwas Gutes!
Meyers American Putz-Cream.
Einmal versucht, immer gebraucht und nie vergessen.
Überall zu haben.
General Depot: **Max Frankenbach**, Neue Friedriehstr. 59.

Einladung

zur Pachtung Brasilianischer Eisenbahnen.

Das unterzeichnete General-Consulat der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien in Hamburg ladet hiermit, im Auftrage seiner Regierung, zur Teilnahme an der Bewerbung um die Pachtung der nachbenannten Brasilianischen Eisenbahnen ein und ersucht, etwaige **Offerten bis zum 31. Juli nachmittags 1 Uhr** an die Kanzlei dieses General-Consulats gelangen zu lassen.

General-Consulat der Vereinigten Staaten von Brasilien.

Hamburg, den 30. Mai 1899.

Der General-Consul
Dr. Arthur Teixeira de Macedo.

Ministerium der Industrie, der Verkehrswege und der öffentlichen Arbeiten in Rio de Janeiro.

Im Auftrage des Herrn Ministers und unter Beobachtung der No. VIII, Art. 3 des Gesetzes No. 559 vom 31. Dezember 1898 wird hiermit bekannt gegeben, dass bis zum 31. Juli a. c. 1 Uhr nachmittags in der General-Direktion der öffentlichen Arbeiten und der Verkehrswege dieses Ministeriums, sowie in London, Paris, Antwerpen und Hamburg in den betreffenden Gesandtschaften und Consulaten Bewerbungen entgegengenommen werden zur Pachtung der folgenden Eisenbahnen:

1. Estrada de Ferro Sul de Pernambuco und Zweignbahn, im Staate Pernambuco, mit 193 k. 908 im Betrieb, Brutto-Einnahmen 1897 rs. 533:199 § 046 (Fünfhundert drei und dreissig Contos, einhundert neunundneunzig Mil. und sechsundvierzig reis).
2. Estrada de Ferro do Sao Francisco, im Staate Bahia mit 452 k. 310 im Betrieb, Brutto-Einnahmen 1897 rs. 1.899:701 § 015 (Eintausend achtundneunzig Contos, siebenhundert ein Mil. und fünfzehn reis). Die betreffenden Bedingungen sind folgende:

I. Die Verpachtung wird sein für die Dauer von 60 Jahren, jedoch steht der Regierung nach voraufgegangener Zustimmung durch den gesetzgebenden Körper das Recht der Annullirung zu, nachdem die ersten 30 Jahre der obigen Dauer abgelaufen sind. Gleichfalls hat sie das Recht zur vorübergehenden Besitznahme der Linien und des rollenden Materials für militärische Zwecke, unabhängig von obiger Zustimmung.

Für den Fall der Annullirung wird der Werth derselben in laufender Landesmünze bezahlt werden und 5 pCl. der mittleren Netto-Einnahme ausmachen, wie solche in den letzten 5 Jahren festgestellt wurden, multipliziert mit der Anzahl Jahre, welche zur Beendigung der Pachtdauer noch fehlen sollten; ferner das zu amortisirende Kapital, welches der Pächter zu Bauten und Verbesserungen der Eisenbahnen verwendet haben sollte.

In Fällen von vorübergehender Besitzergreifung soll dem Pächter eine Entschädigung zustehen, die aber niemals höher sein kann, als der gewesene Durchschnitts-Netto-Ertrag der betreffenden Monate in den letzten 5 Jahren vor der Besitzergreifung von Seiten der Regierung.

II. Der Pachtpreis wird bestehen:
a) aus einer Anfangszahlung nach Belieben des Bewerbers, aber niemals weniger als Rs. 100:000 § 000. (Hundert Contos Reis);
b) aus einer Jahresabgabe in laufender Landesmünze, zahlbar bei Schluss des Semesters und berechnet als Prozentsatz auf die Bruttoeinnahme der Eisenbahn;
c) aus einer Zahlung, gleich 20 pCl. des Ertrages, welcher, laut Rechnungsschluss, ausbezogen aus der Buchführung die Dividende oder Zinsen zu 12 pCl. des durchschnittlich angelegten Betriebskapitals der Eisenbahnen überstiegen haben sollte.

Die Höhe der Zahlungen a und b sind besonders ausschlaggebend für die Bevorzugung des Bewerbers.

III. Der Bewerber ist verpflichtet, gleichzeitig mit seinem Antrage in London über ein Depot von Rs. 5:000 § (fünf Contos Reis) beizubringen, als Garantie der Unterschrift des Kontraktes.

Der bevorzugte Bewerber, der unterlassen sollte, den Kontrakt innerhalb 30 Tagen vom Tage der Veröffentlichung des Zuschlags zu unterzeichnen, wird jenes Depot verlieren, welches alsdann den öffentlichen Kassen der Republik anheimfällt.

IV. Für Rechnung des Pächters werden die Unkosten der fiskalischen Beaufsichtigung laufen, welche im Kontrakt stipulirt werden sollen und zwischen zwölf und fünfundzwanzig Contos per Jahr betragen werden, zahlbar in halbjährlichen Vorauszahlungen.

V. Der Pächter hat die Linien, Gebäude, Werkstätten und sonstiges Zubehör, sowie unbewegliche und rollende Material in vollständig guter Beschaffenheit zu unterhalten und ist verpflichtet, das rollende Material den Anforderungen des Verkehrs entsprechend

Rio de Janeiro, den 17. April 1899.
General-Direction der öffentlichen Arbeiten und der Verkehrswege.
Cactano Cesar Campos, General-Director.

zu vermehren und, nach Ablauf der Pachtzeit ohne irgend welche Entschädigung die Linien, Gebäude, Werkstätten und sonstige dazu gehörige Baulichkeiten, sowie das unbewegliche und laufende Material in vollständig guter Beschaffenheit der Regierung zu übergeben.

Zur Erneuerung des rollenden Materials, der Maschinen, Apparate, Instrumente und Werkstatteinrichtungen wird ein besonderer Fond gebildet worden in Höhe von 4 pCl. aus dem Brutto-Erträge, welcher jährlich von derselben Brutto-Einnahme abgezogen und ergänzt werden soll, aus dem Verkaufsergebnisse des ausgearbeiteten Materials.

VI. Der Pächter hat den Vorzug zur Erbauung von Verlängerungen und Zweignlinien, welche zur Entwicklung und zur Erleichterung des Verkehrs erforderlich sein sollten, unter Berücksichtigung der durch frühere Konzessionen erworbenen Rechte.

Er kann gleichfalls neue Linien erbauen und die Linien für die ganze Ausdehnung der Bahnen vertheilen, in den Zonen, wo derartige Bauten notwendig sein sollten.

VII. Die gepachteten Eisenbahnen genossen die Vergünstigungen der Enteignung und der Zollfreiheit des Materials, welches zu ihrem Gebrauche eingeführt wird.

VIII. Der Pächter hat das Recht, die Revision der Einheitspreise der verschiedenen Transportgattungen vorzunehmen, wobei er die Tarife abhängig machen kann vom Goldkurse; ebenso wie ihm freistehen soll, neue Fahrpläne aufzustellen, alles in Uebereinstimmung mit der Regierung.

IX. Die Regierung behält sich das Recht vorbehalten, zeitweilig die Tarife für Lebensmittel von besonderer Nothwendigkeit in Fällen von öffentlicher Kalamität zu reduzieren sowie die Verwaltung und den Dienst der Eisenbahn Untersuchungen und Nachforschungen zu unterwerfen, wenn sie solche für das öffentliche Interesse für notwendig erachten sollte.

X. Der Gerichtshof für streitige Fragen soll der der Republik sein, und soll somit, falls der Pächter im Auslande wohnt, derselbe gehalten sein, in der Bundeshauptstadt eine geeignete Personlichkeit zu besitzen, welche mit allen Vollmachten ihn zu vertreten versehen sein muss.

XI. Die Regierung behält sich das Recht vor, Geldstrafen aufzuerlegen von Rs. 1:000 § 000 bis 15:000 § 000 (Ein Conto de Reis bis fünfzehn Contos de Reis) und die Strafe der Aufhebung des Kontraktes in Fällen der Verzögerung von Zahlungen wegen Pacht an das Bundeschatzamt und wegen Unregelmässigkeiten des Verkehrs ohne genügende Begründung, sowie für irgend einen anderen Kontraktbruch. Als Ursache zur Aufhebung des Kontraktes sollen angesehen werden: Die Einstellung des Verkehrs für länger als 15 Tage ohne Rechtfertigungsgrund und die Verzögerung der Jahresabgabe für länger als 40 Tage über die Kassen festgesetzt ist.

XII. Der bevorzugte Bewerber hat eine Kautions von Rs. 100:000 § 000 (Hundert Contos de Reis) für jede der gepachteten Bahnen zu leisten und kann er selbige vollziehen in Geld oder in Werthpapieren der Nationalschuld, welche im öffentlichen Schatzamt zu deponiren ist, als Garantie für die exakte Ausführung des Kontraktes und soll er selbige zu Gunsten des Schatzamtes verlieren im Falle der Annullirung des Kontraktes wegen Nichterfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten.

Diese Kautions bleibt unberührt erhalten für die ganze Dauer des Kontraktes.

XIII. Auf den Pächter, oder auf das sich organisirende Unternehmen sind die Bestimmungen für die Polizei-Verwaltung, die Beaufsichtigung und die Statistik der Eisenbahnen anwendbar, soweit solche nicht den einzelnen Klauseln des Kontraktes entgegenstehen.

